**Berichtsbeispiel über die tatsächlichen Feststellungen bezüglich Einhaltung der Mindestlöhne gemäss GAV MEM**

Nachstehender Text ist ein Beispiel, das nicht ohne Weiteres auf konkrete Verhältnisse übertragbar ist. Die Formulierung des Berichtes hängt vom Einzelfall ab und ist entsprechend den konkreten Verhältnissen zu ergänzen und anzupassen. Für weitere Einzelheiten und für Angaben in Bezug zum Mindestinhalt des Berichtes wird auf den Schweizer Prüfungsstandard 920 „Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen“ verwiesen.

**[Name Revisionsunternehmen]** [Adresse Revisionsunternehmen]

An [die Geschäftsleitung oder andere zutreffende Bezeichnung] der

**[Name Gesellschaft], [Ort]**

|  |
| --- |
| Bericht über die Einhaltung der Mindestlöhne gemäss Art.15.2 Abs. 3 und 5 GAV MEM |
|  |
|  |

Gemäss Art. 15.2 Abs. 7 GAV verlangt der Gesamtarbeitsvertrag der Maschinen-, Elektro und Metall-Industrie (GAV MEM) von allen Mitgliedfirmen des ASM (Swissmem) eine jährliche Bestätigung einer unabhängigen Prüfgesellschaft über die Einhaltung der Mindestlöhne gemäss Art.15.2 Abs. 3 und 5 GAV MEM. Ausgenommen von der Prüfung sind Arbeitnehmende gemäss Art. 1 Abs. 3 und 4 GAV MEM sowie gem. Art.15.2 Abs. 4 GAV MEM.

Auftragsgemäss haben wir die mit Ihnen vereinbarten, unten aufgeführten Prüfungshandlungen bezüglich der Angaben in der Aufstellung Mindestlohnkontrolle (GAV Liste) vorgenommen.

Unseren Auftrag führten wir nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 „Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen“ aus. Unsere Prüfungshandlungen dienten einzig dem Zweck, eine Beurteilung der Einhaltung der Mindestlöhne gem. Art.15.2 Abs. 3 und 5 GAV MEM [respektive der indexierten Mindestlöhne gemäss Art. 15.2 Abs. 6 GAV MEM][[1]](#footnote-1) zu ermöglichen und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Vergleich der in der unterzeichneten Aufstellung Mindestlohnkontrolle (GAV-Liste) ausgewiesenen Brutto-Monatslöhne mit dem Mindestlohn gemäss Art. 15.2 Abs. 3 und 5 GAV MEM [bzw. mit den nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) indexierten Mindestlöhnen gemäss Art. 15.2 Abs. 6 GAV MEM][[2]](#footnote-2) für den Zeitraum [DATUM bis DATUM].
2. Feststellen, ob Ausnahmen im Sinne einer betrieblichen Integration (Art. 15.2 Abs. 4 GAV MEM) mit Begründung in der Aufstellung Mindestlohnkontrolle (GAV-Liste) ausgewiesen werden.

Unsere Feststellungen sind folgende:

Zu 1. Wir haben festgestellt, dass die Aufstellung Mindestlohnkontrolle (GAV-Liste) rechtsgültig unterzeichnet ist. Wir haben im Weiteren festgestellt, dass [mit Ausnahme von ANZAHL Fällen][[3]](#footnote-3) die aufgeführten Bruttolöhne für den Zeitraum [DATUM bis DATUM] mindestens gleich hoch bzw. höher sind als der definierte Mindestlohn gemäss Art. 15.2 Abs. 3 und 5 GAV MEM (respektive die indexierten Mindestlöhne gemäss Art. 15.2 Abs. 6 GAV MEM ab dem 1. Januar 2019) [Ausnahmen im Sinne einer betrieblichen Integration gemäss Art. 15.2 Abs. 4 GAV MEM bleiben vorbehalten][[4]](#footnote-4).

Zu 2. Wir haben festgestellt, dass [keine ODER ANZAHL] Ausnahmen im Sinne einer betrieblichen Integration mit Begründung ausgewiesen werden.

Da die oben aufgeführten Prüfungshandlungen weder eine Prüfung noch eine Review in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards darstellen, geben wir keine Zusicherung über die Aufstellung Mindestlohnkontrolle (GAV-Liste) für den Zeitraum ab.

Hätten wir zusätzliche Prüfungshandlungen, eine Prüfung oder eine Review der Aufstellung Mindestlohnkontrolle (GAV-Liste) in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen, hätten wir möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt und Ihnen darüber berichtet.

Unser Bericht dient einzig dem oben dargelegten Zweck und Ihrer Information. Er darf zu keinem anderen Zweck verwendet und mit Ausnahme der Arbeitnehmervertretung (sofern es eine solche in der Firma gibt) und des Arbeitgeberverbands der Schweizer Maschinenindustrie (ASM (Swissmem)) gemäss Ziff. 3 Anhang 2 des GAV MEM keiner anderen Partei abgegeben werden. Dem ASM (Swissmem) ist es erlaubt, gemäss Ziff. 3 Anhang 2 des GAV MEM, diesen Bericht (ohne die Beilage Mindestlohnkontrolle (GAV-Liste)) den Vertragsparteien des GAV MEM weiterzuleiten. Er bezieht sich nur auf die oben bezeichneten Daten und nicht auf irgendeinen Abschluss der [Name der Gesellschaft] als Ganzes.

[Name Revisionsunternehmen]

|  |  |
| --- | --- |
| [Name Erstunterzeichner]  [Titel oder Funktion] | [Name Zweitunterzeichner]  [Titel oder Funktion] |

[Ort], [Datum]

Beilage:  
  
- Mindestlohnkontrolle (GAV-Liste)

1. Formulierung in eckigen Klammern findet erstmals Anwendung ab dem 1. Januar 2019 [↑](#footnote-ref-1)
2. Formulierung in eckigen Klammern findet erstmals Anwendung für Zeiträume ab 1. Januar 2019 [↑](#footnote-ref-2)
3. Formulierung in eckigen Klammern verwenden, falls Unterschreitungen ohne GAV-Basis festgestellt werden [↑](#footnote-ref-3)
4. Formulierung in eckiger Klammer löschen, falls die Feststellung zu Punkt 2 lautet: KEINE Ausnahme. [↑](#footnote-ref-4)